

Informationen

zum Hygienekonzept sowie zu den Abstandsregelungen an der Kreismusikschule des Burgenlandkreises für Schüler, Lehrkräfte und Besucher

15. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23.11.2021, weiterhin 6. CoronaSchutzVO BLK vom 23.11.2021

Der Gesundheitsschutz liegt uns sehr am Herzen und soll ermöglichen, dass wir in den kommenden Wochen und Monaten den Präsenzunterricht gesichert durchführen können. Helfen Sie also mit, die aufgestellten Regeln zu unserem gemeinsamen Wohl zu beachten!

- Bei deutlichen **Erkältungssymptomen** (z.B. Husten, Fieber, Atemnot) ist ein Besuch des Unterrichts nicht möglich.
- Das **Tragen des Mund-Nasen-Schutzes** ist auf dem Schulgelände und in den Gebäuden Pflicht! Die Pflicht besteht jedoch nicht für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres. Weitere Ausnahmen regelt die Corona-Eindämmungsverordnung siehe §1, Absatz 2.
- Die **3G-Regel** findet beim Betreten der Gebäude Anwendung!
- Der **Mindestabstand** von 1,5 Metern ist einzuhalten. Die Abstandsregelungen sind insbesondere durch räumliche Trennungen, durch Anordnung oder Freihaltung von Sitzplätzen oder durch das Anbringen von Abstandsmarkierungen sicherzustellen. Wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern im Unterricht nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes notwendig. Beim gemeinschaftlichen Gesang ist ein Mindestabstand von 2 Metern zu anderen Personen zu beachten.
- Das **Betreten** des Raumes durch den neuen Schüler ist erst dann möglich, nachdem der vorherige Schüler den Raum verlassen hat.

- **Anwesenheitslisten** werden für Schüler*innen in den Klassen- und Lehrberichtsheften geführt.
- **Besucher*innen** haben nur mit einem Termin Zutritt zum Schulgebäude. Entsprechende Besucherlisten werden geführt. Ein Aufenthalt von Eltern und auf den Fluren ist nicht gestattet.
- **Das Lüften** zwischen den Unterrichtsstunden und im Unterricht ist zu beachten, dabei ist eine Stoß- bzw. Querlüftung zu empfehlen.
- **Die Länge einer Unterrichtseinheit** darf höchstens je 45 min. betragen.
- Das **Händewaschen** mit Flüssigseife und das Trocknen mit Einweghandtüchern vor dem Unterricht ist einzuhalten.
- Eine **Desinfektion** von Instrumenten, Geräten und Gegenständen hat zu erfolgen, wenn mehrere Personen mit Berührungen beteiligt sind. Entsprechende Mittel sind vorhanden und werden von den Lehrkräften zum Desinfizieren verwendet.
- **Von der Testpflicht sind ausgenommen Kinder und Jugendliche** bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die keine Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen (§2, Absatz 2). **Für alle anderen Personen besteht die Testpflicht**, auch für Genesene und vollständig Geimpfte.

Wir danken Ihnen für die Unterstützung und das Verständnis!

Ihre Schulleitung